



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
STEUERUNG UND VERWALTUNG

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

An die Landratsämter
des Regierungsbezirks Stuttgart

Stuttgart 31.01.2011
Name Nadine Schilling
Durchwahl 0711 904-11406
Aktenzeichen 14-2204-2
(Bitte bei Antwort angeben)

Ausschreibung der Stelle eines Landrats

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die öffentliche Ausschreibung der Stelle eines Landrats nach § 39 Abs. 1 LKrO existieren keine näheren Bestimmungen zu deren inhaltlichen Ausgestaltung. Demzufolge wurde in der Praxis bislang recht unterschiedlich hinsichtlich der beizufügenden Bewerbungsunterlagen verfahren. Überdies fehlte bisher ein besonderes Anforderungsprofil, das als Grundlage für die Vorauswahl der Bewerber dienen könnte.

Im Zusammenhang mit der Zurückweisung einer Bewerbung aufgrund fehlender Eignung hat das Innenministerium unter Bezugnahme auf § 39 Abs. 3 LKrO die Auffassung vertreten, dass die Eignung zur Leitung eines Landratsamts in jedem Einzelfall anhand der Vorbildung und der beruflichen Erfahrungen der Bewerber zu prüfen ist. Es hat außerdem darauf hingewiesen, dass die Frage der Eignung weiterhin auf Basis der vom VGH Baden-Württemberg in Beschluss vom 17.11.1983 (BWVPr 1/1985, S. 14 ff.) skizzierten Linie beurteilt werden sollte.

Demnach hält der VGH folgende Anforderungen an die Bewerber um das Amt eines Landrats für zulässig: Fachliche Erfahrungen in der Innenverwaltung, Wahrnehmung von Führungsaufgaben im kommunalen Bereich, Ausbildung im gehobenen Verwaltungsdienst oder volljuristische Ausbildung.

Vor diesem Hintergrund wurde anlässlich einer Kommunalreferentenbesprechung vertieft erörtert wie die Stellenausschreibungen für das Amt eines Landrats künftig mittels konkreter Anforderungen an die Bewerber präzisiert und einheitlicher verfasst werden könnten. So wurde zum einen eine Minimallösung im Sinne eines schlichten Verweises auf § 39 Abs. 3 LKrO (bspw. „Die Bewerber müssen über die geforderte Eignung nach § 39 Abs. 3 i.V.m. § 42 der Landkreisordnung verfügen“), zum anderen aber auch ein weitergehender Ansatz, bei dem in der Stellenausschreibung die vom VGH als zulässig erachteten Kriterien explizit genannt werden, für gangbar gehalten.

Wir bitten Sie, die künftig bei den Stellenausschreibungen des Amtes eines Landrats zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Ralph König